

Anlässlich eines Allerhöchsten Dekrets, dem Turnunterricht in den einfachen Volksschulen betreffend, ist sodann von den Ständen des Landes im Jahre 1882 beschlossen worden, „Die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Einführung des Turnunterrichts in den einfachen Volksschulen, jedoch nur an diejenigen Orten bis auf weiteres hinauszuschieben, wo sich die hierzu nötigen Einrichtungen nicht treffen lassen.“ Dies ist gemäß Allerhöchster Entschliessung von dem Königl. Ministerium des Innern und öffentlichen Unterrichts mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden, daß hiernach die Bekanntmachung vom 15. März 1878 ihre Geltung finde (Bekanntmachung v. 15. Febr. 1882).

Eine auf die Beilegung der vorstehenden Übergangsbestimmung abzielende Petition des Schff. Turnlehrervereins ließen die Stände des Landes 1891/92 zwar auf sich beruhen, doch erklärte der Referent bei den Beratungen der II. Kammer ausdrücklich, „die Deputation habe einstimmig die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Bezirksschulinspektoren bei Erörterung der Frage, ob sich die zum Turnunterrichte nötigen Einrichtungen treffen lassen, nicht eine allzu große Rücksicht walten lassen.“

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß das Turnen in der einfachen Volksschule auch für die Mädchen verbindlich sei. Hierzu ist zu bemerken, daß das Turnen nach § 2 des Volksschulgesetzes zu den wesentlichen Unterrichtsgegenständen der Volksschule gehört und für die Mädchen keine Ausnahmsbestimmung getroffen worden ist. Vergl. auch § 9 des vorliegenden Lehrplanes, wo Abs. 1 von den Schülfern, nicht nur von den Knaben die Rede ist.

4) Vergl. § 2 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz: „Ob die zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, hat der Bezirksschulinspektor zu erörtern, und nur, wenn er sich selbst von der Unausführbarkeit überzeugt hat, gesehen zu lassen, daß von dem gedachten Unterrichte abgesehen werde.“

5) Die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Lehrpläne gehört nach § 37 Abs. 1 Pkt. 11 des Volksschulgesetzes zu der Wirksamkeit der obersten Schulbehörde. § 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz hat sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten, über die Einrichtung des Unterrichts allgemeine Normen aufzustellen, die in allen Schulen, einschließlich der Fortbildungsschule, zu beachten sind.

Und leicht erkennbaren Gründen gelangten zunächst die für einfache Volksschulen bestimmten allgemeinen Lehrnormen zur Veröffentlichung.

Die Feststellung derselben hatte gemäß der § 1 des Schulgesetzes bezeichneter Aufgabe der Volksschule, „der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren“, sowie insbesondere nach der Bestimmung § 12 Abs. 2 des gedachten Gesetzes zu erfolgen: „Der Unterricht (der einfachen Volksschule) beschränkt sich in der Religion auf Biblische